

Satzung

des

HMT-Hamburg e.V.

Hund-Mensch-Team-Hamburg e.V.
Ostfaltenweg 36, 22453 Hamburg



Mitglied im DVG e.V.



Satzung des HMT- Hamburg e.V.

§ 1 Name

Der am 23.06.2011 in Hamburg gegründete Verein führt den Namen „Hund-Mensch-Team-Hamburg e.V.“ (HMT-Hamburg e.V.) mit dem Zusatz Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine (DVG)- Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Er fördert den Zusammenschluss der Hundesportler mit dem Ziel, die Leistungen der Hunde zu steigern, sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Trainingsstunden, in denen die Hundehalter einerseits lernen ihren Hund nach dem Tierschutzgesetz auszubilden und zu einem sozial verträglichen Hund zu erziehen. Andererseits werden die Hundehalter darin unterstützt, die eigene und auch die Leistungsfähigkeit des Hundes so zu steigern, dass an Turnieren (wie z.B.: Agility, Hoopers, Rally Obedience und Gebrauchshundprüfungen) teilgenommen werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und nicht aus einem zum Verband gehörigen Verein ausgeschlossen ist.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird nicht begründet.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

Der Verein speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder in elektronischer Form. Daten werden nur in dem Umfang gespeichert, der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlich ist. Der Verein leitet Mitgliedsdaten an die übergeordneten Dachverbände weiter, soweit es für die dortige Mitgliederverwaltung erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Meldung des neuen Mitglieds an den DVG. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge und sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 5 Beitrag

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge und Ersatzleistungen erhoben.

Höhe und Fälligkeit aller Aufnahmegebühren, Beiträge und Ersatzleistungen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- a) ordentliche Kündigung: Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche und unterzeichnete Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- b) Vereinsausschluss: Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung (auch per E-Mail) mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, seine Vereinspflichten nicht erfüllt hat oder gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat oder dagegen bestraft wurde. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der Bekanntgabe des Ausschlussgrundes an die letzte bekannte Anschrift des Betroffenen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- c) Tod des Mitgliedes.
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.

§7 Ausschlussverfahren

Der Vorstand hat dem Mitglied die Vorwürfe schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 20 Kalendertagen schriftlich dazu zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit 2/3- Mehrheit. Anstatt auf Ausschluss der Mitgliedschaft kann der Vorstand erkennen auf:

- a) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- b) Verweis mit oder ohne Auflage
- c) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

§8 - Widerspruchsrecht

Innerhalb von 20 Kalendertagen nach Zustellung des Bescheides über den Beschluss nach § 6 steht dem Mitglied die Einlegung eines Einspruches zu oder die Anrufung des Ehrenrates des DVG.

Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle oder einem Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit Begründung einzureichen. Macht das Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Beschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Einspruchsfrist oder der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Beschluss

rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand, vor dem Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung sind unzulässig.

§9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) die zur Ausbildung ihrer Hunde erforderlichen Gegenstände und Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
- b) an den Hundepfungen des Vereins und der Verbände unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungs- und Anmeldebestimmungen teilzunehmen
- c) die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen.
- d) Jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht genügt hat, hat in der Hauptversammlung des Vereines eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat jedes Mitglied das Recht, sich kommissarisch durch den Vorstand oder regulär durch die Mitgliederversammlung in Ämter wählen zu lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen auszuüben und auf die Einhaltung der vorher genannten Punkte bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) sich den anderen Mitgliedern gegenüber mit einem gesitteten Verhalten zu zeigen und auf der Hundesportanlage den Anordnungen des Übungsleiters bzw. der Ausbildungswarte und Vorstandsmitglieder unbedingt Folge zu leisten.
- c) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.
- d) auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutz- und Tierseuchengesetze und auf die verbandsinterne Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer gültigen Tierhalterhaftpflichtversicherung und einen gültigen Impfschutz zu achten.
- e) Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern.
- f) am Arbeitsdienst aktiv teilzunehmen.
- g) die fälligen Beiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Jedes Mitglied kann sich passiv melden. Die Meldung hat bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Sie gilt ab dem 01.01. des darauffolgenden Jahres. Passiven Mitgliedern ist die Benutzung des Übungsplatzes grundsätzlich nicht gestattet. Ihre Verpflichtungen zur Erfüllung der Arbeiten entsprechend dieser Satzung entfallen.

§10 Arbeitsdienst

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

Trainer, Vorstandsmitglieder sowie passive Mitglieder leisten ihren Arbeitsdienst freiwillig.

Die abzuleistenden Stunden bzw. das zu zahlende Ersatzgeld werden von der Jahreshauptversammlung für das laufende Kalenderjahr festgelegt und in der Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht. Die Arbeitsdiensttermine werden für das Jahr auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

Die Stunden, die als Helfer bei Veranstaltungen geleistet werden, werden zu 50 % auf den Arbeitsdienst angerechnet. Helfer sind sämtliche Mitglieder, die der Veranstaltung, insbesondere den Turnieren beiwohnen, zum Helferdienst eingeteilt sind und diesen auch ableisten.

Das fällige Ersatzgeld für die Nichtableistung der festgelegten Arbeitsstunden ist im Rahmen der Beitragsfälligkeit zu entrichten.

§11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem/der Schriftführer/in
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Sportwart/in

Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein mindestens 1 Jahr angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

- a) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- c) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss von Mitgliedern

§12 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim, Terminangabe auf der Homepage des Vereins und durch Benachrichtigung per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Minderheitsverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.

- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- e) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- f) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich (auch per E-Mail möglich) mit Begründung vorliegen.
- g) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit

§14 Beschlussfassung, Protokollierung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§15 Satzungsänderungen

Nach Ankündigung in der Tagesordnung kann die Satzung durch die Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen geändert werden. Zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§16 Vereinsordnungen

Der Vorstand stellt bei Bedarf u.a. folgende Vereinsordnungen auf, die in der Mitgliederversammlung verabschiedet werden müssen.

- Geschäftsordnung
- Platzordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung

§17 Mitgliedschaft des Vereins im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. Die Satzung dieses Verbandes ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§18 Satzungsgebot

Der Verein hat sich eine Satzung zu geben, die nicht im Widerspruch zur DVG-Satzung stehen darf. Bestehende Satzungen sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Änderung der DVG Satzung dieser anzulegen und der DVG Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

§19 Kassenprüfer

Zur Überwachung der satzungsmäßigen Führung der Einnahmen und Ausgaben bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren amtieren. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§20 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

§21 Inkrafttreten der Satzung

Von der Jahreshauptversammlung am 21.02.2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.